



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Aufgrund des andauernden Auftretens der hochansteckenden Newcastle-Krankheit (ND) in Nutzgeflügelbeständen in Brandenburg und der durchgeführten Risikobewertung, erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit vom 23.04.2026.

Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit vom 23.04.2026

Entscheidung:

A. Angeordnete Maßregeln für den gesamten Landkreis

1. Veranstaltungen mit Vögeln (Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Schauen und Wettbewerbe mit Vögeln) werden für die Zeit der Geltung der Allgemeinverfügung untersagt.

B. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für Punkt 1 angeordnet.

C. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

D. Hinweise

I. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur zwingenden Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen gemäß des als Anlage A1 beigefügten Merkblatts aufgefordert. Merkblätter rund weitere Informationen sind auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Wirtschaft-Ordnung/Veterin%C3%A4r-und-Lebensmittel%C3%BCberwachung/Tiergesundheit-Tierseuchenbek%C3%A4mpfung/> einsehbar.

II. Auf die gesetzlichen Pflichten gemäß der Geflügelpest-Verordnung und der Viehverkehrsverordnung wird verwiesen.

E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden durch Atemnot, Durchfall, Legeleistungsabfall und neurologische Störungen. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt von direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten.

In Deutschland besteht eine Impflpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Am 20.02.2026 wurde erstmals in einer Putenmastanlage im Landkreis Oder-Spree der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt. Seither wurden insgesamt 19 Ausbrüche der ND im Land Brandenburg amtlich festgestellt. Dabei waren sowohl Masthähnchen und –Puten sowie Legehennen betroffen. Weiterführende virologische Untersuchungen weisen auf einen Virustyp hin, welcher derzeit insbesondere in Osteuropa, u.a. in Polen und Tschechien, vorkommt. Das Risiko der Verschleppung des ND-Virus in weitere Geflügelhaltungen wird als hoch seitens des Friedrich-Loeffler-Instituts und des Landeskrisenzentrums Brandenburg beurteilt.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Absatz 11 des TierGesG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in Verbindung mit § 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinäramt die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Viehverkehrsverordnung sowie der Verordnung (EU) 2016/429.

Zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit erlässt das Veterinäramt diese Tierseuchenallgemeinverfügungen über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen ND.

Zu A 1.

Das Verbot von Veranstaltungen mit Vögeln basiert auf § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung. Hiernach kann das zuständige Veterinäramt Märkte, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art untersagen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.

Bei Veranstaltungen mit Geflügel und Vögeln anderer Arten erhöht sich auch das Risiko der Übertragung der ND und dadurch die Verbreitung und Verschleppung der Tierseuche auf eine Vielzahl weit entfernter Regionen. Daher sind diese Veranstaltungen nicht gestattet.

Die Anordnungen dieser Verfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Verschleppung des ND-Virus in andere Geflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies Leistungseinbußen und erhebliche Tierverluste nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu B.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO für Punkt 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordnet aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses.

Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ND und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausgeflügel hat und vor dem Hintergrund des Ausbruchsgeschehens im Land Brandenburg, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßregel zu halten, dass Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung nicht durchgeführt werden dürfen.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

zu C.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter D. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 BbgVwVfG in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest –Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S. 14)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435)



Frank Steffen
Landrat

Anlagen

A1 - Merkblatt des FLI „Nutzgeflügel schützen“